

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 88/11 S

S 43 AS 890/11 ER (SG Oldenburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Vechta,
Rombergstraße 51, 49377 Vechta,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg vom
24. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Fortgewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Das Sozialgericht Oldenburg (SG) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 24.8.2011 abgelehnt. In der Rechtsbehelfsbelehrung hat es darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss mit der Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen anfechtbar sei. Der Antragsteller hat sinngemäß mit einem am 20.9.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 17.9.2011 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des SG findet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Beschwerde an das LSG statt. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

